

# RS OGH 1998/4/21 4Ob108/98f, 1Ob350/98x, 7Ob101/99z, 1Ob86/00d, 1Ob143/02i, 2Ob89/03g, 10Ob61/05a, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

## Norm

ABGB §140 Be

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

## Rechtssatz

Mag ein in der Person des Kindes begründeter Sonderbedarf auch zu bejahen sein, ist aber immer noch als weiterer Schritt bei der Unterhaltsbemessung zu beachten, dass sich der Unterhalt insgesamt, also unter Berücksichtigung des Sonderbedarfs, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen halten muss; dem Unterhaltspflichtigen muss stets ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben (SZ 68/38; ÖA 1998, 15; 1 Ob 2383/96i ua). Eine Überschreitung der Prozentsatzkomponente, der das Hauptgewicht bei der Unterhaltsbemessung zukommt (EFSlg 67.737; ÖA 1994, 99 U94 ua), wird dabei nur bei existenznotwendigem Sonderbedarf oder bei sonst förderungswürdigen Kindern zulässig sein (Schwimann, Unterhaltsrecht 29 mwN).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/98f  
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 108/98f
- 1 Ob 350/98x  
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 350/98x  
Beisatz: Im Einzelfall kommt es darauf an, ob auch in einer intakten Familie und bei Bedachtnahme auf die konkrete Einkommens- und Vermögenslage der gesamten Familie eine Deckung des konkreten Sonderbedarfs unter objektiven Gesichtspunkten in Betracht gezogen werden würde. (T1)
- 7 Ob 101/99z  
Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z
- 1 Ob 86/00d  
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 86/00d  
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Schulschiwoche. (T2)
- 1 Ob 143/02i  
Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 143/02i

Vgl; Beisatz: Die Überschreitung der Unterhaltsbeträge, die nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu gewähren sind, ist nur zur Bedeckung existenznotwendigen Sonderbedarfs oder gegenüber in irgendeiner Weise besonders förderungswürdigen Kindern zulässig. (T3)

Beisatz: Die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf hat stets Ausnahmecharakter. (T4)

Beisatz: Wenn der Geldunterhaltspflichtige zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen, die den Regelbedarf deutlich übersteigen, verhalten ist, darf er in aller Regel nicht noch weiter belastet werden, sondern sind die für die besonderen Aktivitäten des Unterhaltsberechtigten erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich aus den den Regelbedarf ohnehin beträchtlich übersteigenden laufenden Unterhaltsleistungen zu bestreiten. (T5)

- 2 Ob 89/03g

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 89/03g

nur: Dem Unterhaltspflichtigen muss stets ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben. Eine Überschreitung der Prozentsatzkomponente, der das Hauptgewicht bei der Unterhaltsbemessung zukommt, wird dabei nur bei existenznotwendigem Sonderbedarf oder bei sonst förderungswürdigen Kindern zulässig sein. (T6)

- 10 Ob 61/05a

Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 Ob 61/05a

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2005/124

- 7 Ob 187/05h

Entscheidungstext OGH 21.12.2005 7 Ob 187/05h

- 1 Ob 150/08b

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 150/08b

Auch

- 5 Ob 116/09h

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 116/09h

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis ähnlich T5; Beisatz: Wenn kein Deckungsmangel für den geltend gemachten Sonderbedarf besteht, bedarf es eines konkreten Vorbringens des Unterhaltsberechtigten, dass ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorläge oder dass die Differenzbeträge anderweitig durch Sonderbedarf aufgebraucht würden. (T7)

Beisatz: Der Vergleichsmaßstab der Üblichkeit einer bestimmten Aufwendung in einer „intakten Familie“ ist nicht zur Beurteilung dafür heranzuziehen, ob überhaupt ein Deckungsmangel anzunehmen ist, sondern für die Frage der Zumutbarkeit der Tragung des Sonderbedarfs durch den Unterhaltsverpflichteten im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit. (T8)

- 6 Ob 238/09g

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 238/09g

Vgl; Beis wie T1

- 7 Ob 163/09k

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k

Auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T8

- 2 Ob 82/12s

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 82/12s

Auch; nur: Mag ein in der Person des Kindes begründeter Sonderbedarf auch zu bejahen sein, ist aber immer noch als weiterer Schritt bei der Unterhaltsbemessung zu beachten, dass sich der Unterhalt insgesamt, also unter Berücksichtigung des Sonderbedarfs, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen halten muss; dem Unterhaltspflichtigen muss stets ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben. (T9)

Beis wie T1; Vgl Beis wie T8; Beisatz: Die Frage, ob ein Aufwand auch in einer intakten Familie unter Berücksichtigung der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation getätigt worden wäre, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls und wirft daher grundsätzlich keine Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG auf. (T10)

- 2 Ob 58/14i

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 58/14i

Auch; nur ähnlich T9

- 1 Ob 131/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 131/16w

Vgl auch; Beis wie T1

- 4 Ob 242/16s

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 242/16s

Auch; Beis wie T1

- 8 Ob 72/17x

Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 Ob 72/17x

Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109907

**Im RIS seit**

21.05.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

08.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)